
1252. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 7. Juli 1902
übermittelt der Gemeinderat Örlifon die Bau- und Niveaulinienpläne.

des östlichen Teilstückes der Affolternstraße vom Bahnübergang bis zur Niedtstraße in Örlikon, gutgeheißen von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 1902, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 46 vom 10. Juni 1902, und es sind, laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Juli 1902, gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich um das östliche Teilstück des Straßenzuges 19—20—21 des vom Regierungsrat am 10. Juni 1899 genehmigten Bebauungsplanes von Örlikon, resp. um die Straße I. Klasse No. 4 Örlikon-Affoltern. Der Baulinienabstand ist, wie für das westliche vom Regierungsrat am 5. Juli 1894 festgesetzte Teilstück der nämlichen Straße, zu 18 m angenommen. Beim Bahnhof ist die nördliche Baulinie bis auf die südliche Façade des Fabrikgebäudes, d. h. zirka 18 m nördlich von der Grenze der Fabrikstraße, zurückgelegt. Ihre Niveaulinie steigt von der Fabrikstraße, resp. vom Bahnübergang mit 1,1 und dann mit 3,8 ‰ und bezweckt etwelche Ausgleichung des Niveau der bestehenden Straße. Die Vorlage kann genehmigt werden unter dem Vorbehalt, daß der Staat damit keine Verpflichtung zur Korrektur dieser Straße anerkenne.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien des östlichen Teiles der Affolternstraße (I. Klasse No. 4, Örlikon) vom Bahnübergang bis zur Niedtstraße werden genehmigt unter dem Vorbehalt, daß aus dieser Genehmigung für den Staat keine Verpflichtung zur Korrektur dieser Straße abgeleitet werden kann.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Örlikon unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.